

ASGB-RENTNER

Wenn die Rente nicht zum Leben reicht

PENSPLAN CENTRUM INFOPOINT

STEUERN SPAREN
MIT DER ZUSATZRENTE

AKTUELL

WAS BEI FERIALEARBEIT
ZU BEACHTEN IST

PATRONAT

GEBURTENBONUS
(BONUS NUOVI NATI)





Liebe Mitglieder des ASGB!

unser traditionelles 1. Mai-Fest in Völs war auch dieses Jahr ein voller Erfolg. Bei bester Stimmung, gutem Wetter und vielen Besuchern war es ein Fest der Begegnung, des Zusammenhalts und der Solidarität. Der ASGB bedankt sich bei allen, die mit ihrer Teilnahme und ihrem Einsatz dazu beigetragen haben, diesen Tag zu einem besonderen Ereignis zu machen.

Seit der letzten Ausgabe von Aktiv hat sich viel getan. Auf lokaler, wie auch auf staatlicher Ebene konnten mehrere Kollektivverträge und Abkommen abgeschlossen werden, die für zahlreiche Berufsgruppen wichtige Verbesserungen bringen. Diese Entwicklungen zeigen, dass sich hartnäckiges Verhandeln lohnt und dass gewerkschaftliche Arbeit konkrete Resultate erzielen kann.

Doch nicht überall geht es voran. Ein besonders enttäuschendes Beispiel ist die Situation bei der Wildbachverbauung. Obwohl bereits im Februar 2025 eine Einigung über ein neues Betriebsabkommen erzielt wurde, fehlt bis heute die offizielle Unterzeichnung. Die politisch Verantwortlichen und die Verwaltung blockieren die Umsetzung unter Verweis auf ein angeblich kritisches Gutachten – ein Dokument, das der Gewerkschaft bis heute vorenthalten wird. Für den ASGB ist dieses Verhalten nicht nur intransparent, sondern auch respektlos gegenüber den betroffenen Arbeitern. Es geht hier um Menschen, die Tag für Tag körperlich schwere Arbeit leisten – sie haben ein Anrecht auf klare Regelungen und faire Behandlung.

Wir fordern endlich eine Lösung – klar, verbindlich und ohne weitere Verzögerung. Sollte diese nicht zeitnah erfolgen, behalten wir uns weitere Schritte ausdrücklich vor.

Jetzt steht jedoch der Sommer vor der Tür. Wir wünschen allen Mitgliedern erholsame Tage, Zeit für Familie und Freunde und die Möglichkeit, neue Energie zu tanken.

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Werner Blaas
Hansjoachim Dalsass
Andreas Dorigoni
Johann Egger
Mattia Fabbriotti
Petra Nock
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 **Tag der Arbeit 2025**
- 8 **So sehen Kinder**
Arm und Reich
- 10 **Was bei Ferialarbeit**
zu beachten ist
- 12 Verbrauchertelegramm
- 16 **Steuern sparen**
mit der **Zusatzrente**

FACHGEWERKSCHAFTEN

HANDEL

- 18 **Neuer Landeszusatzvertrag,**
mehr Sicherheit,
mehr Geld, mehr Flexibilität

ÖFFENTLICHER DIENST

- 19 BÜKV: **Dritte Nachzahlung**
und neue Rahmenbedingungen

TRANSPORT & VERKEHR

- 21 Erneuerung des Kollektivvertrags
für **Eisenbahner**

WILDBACHVERBAUUNG

- 23 **Geduld am Ende,**
Betriebsabkommen
weiter blockiert

Dienstleistungen

DGA

- 24 **ISEE Erklärung 2025**
- 24 **Steuererklärung** für das Jahr 2024

PATRONAT

- 25 **Geburtenbonus** (Bonus nuovi nati)
- 26 Rentenmäßige Absicherung
für **Erziehungs-** und **Pflegezeiten**
- 27 **Kontakte** und **Sprechstunden**

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 28 Wenn die Rente
nicht zum Leben reicht
- 30 Herbstausflug nach
Graun im Vinschgau
- 30 **Bezirksversammlungen**
- 31 **Herbstliche Fahrt**
ins Eisacktaler Mittelgebirge
Feldthurns und Saubach



PENSPLAN CENTRUM INFOPOINT

STEUERN SPAREN
MIT DER ZUSATZRENTE
16

PATRONAT

GEBURTENBONUS
(BONUS NUOVI NATI)
JETZT ONLINE
BEANTRAGEN

25



ASGB-RENTNER

WENN DIE RENTE
**NICHT ZUM
LEBEN REICHT**

28

Tag der Arbeit 2025

Das 1. Mai Fest des ASGB in Völs am Schlern war heuer ein voller Erfolg.

Bei bestem Wetter versammelten sich zahlreiche Mitglieder

und Freunde des ASGB, um gemeinsam den Tag der Arbeit zu begehen.

Besonders erfreulich war der große Andrang an Familien,

die den Tag bewusst miteinander verbrachten.

Der gut besuchte Malwettbewerb für Kinder und das

familienfreundliche Programm zeigten deutlich:

Die Idee, den 1. Mai auch als Familientag

zu etablieren, trägt Früchte.

Ein zentrales Element des Festes war die Rede des ASGB-Vorsitzenden Tony Tschenett. Unter dem Motto „**Armut der Eltern kostet Kinder die Zukunft**“ richtete sich Tschenett mit klaren Worten an Politik, Arbeitgeber – und an die Gesellschaft insgesamt.

WER HEUTE ZU WENIG VERDIENT, NIMMT SEINEN KINDERN CHANCEN

Tschenett machte deutlich: Wenn Eltern trotz Arbeit kaum über die Runden



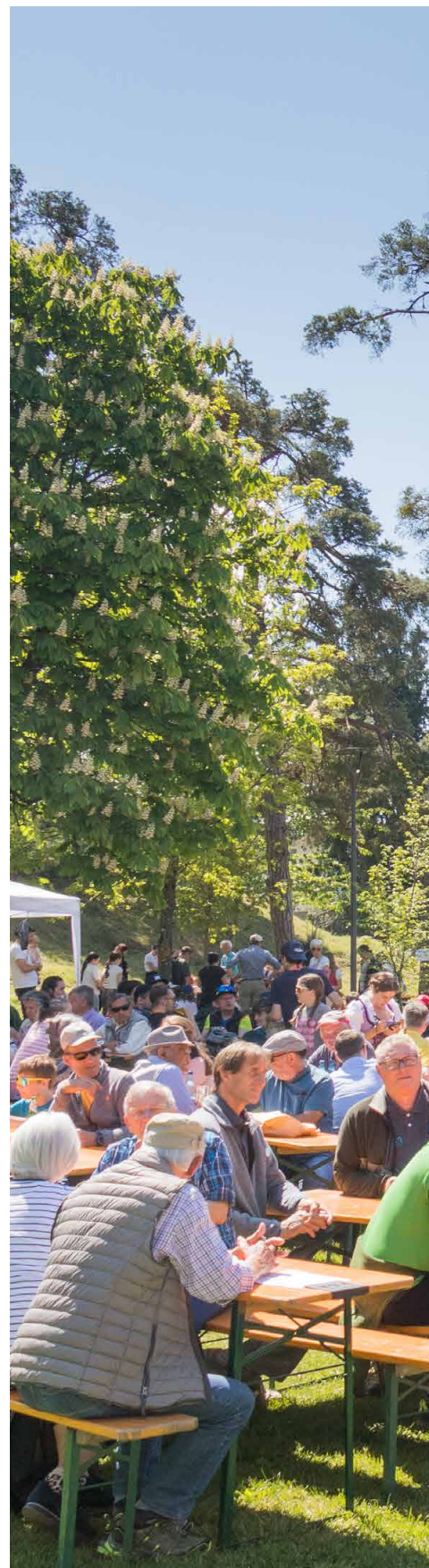
Unser Vorsitzender **Tony Tschenett** bei seiner traditionellen Mai-Rede

kommen, sind es vor allem die Kinder, die dafür einen hohen Preis zahlen. In vielen Haushalten reicht das Einkommen nicht für Dinge, die eigentlich selbstverständlich sein sollten: Sportvereine, Musikunterricht, Nachhilfe, Klassenfahrten – all das bleibt für viele Kinder unerreichbar. Sie erleben früh, was es heißt, zurückzustecken. Oft mit dem Ergebnis, dass sie sich aus Scham zurückziehen und weniger am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Aber nicht nur das soziale Leben ist betroffen – auch die Bildungschancen sinken. Viele Jugendliche aus finanziell schwachen Familien entscheiden sich aus rein wirtschaftlichen Gründen gegen eine längere Ausbildung. Nicht, weil ihnen das Interesse oder die Begabung fehlt, sondern weil sie schnell zum Familieneinkommen beitragen müssen. So geht wertvolles Potenzial verloren – für die jungen Menschen selbst und für die gesamte Gesellschaft.

WENN ARBEIT NICHT REICHT: EIN SYSTEMPROBLEM

„Armut trotz Arbeit“ – das sei keine Randerscheinung mehr, sondern längst ein strukturelles Problem, so Tschenett. Die →





Gemeinsam feiern
und dass bei so
schönem Wetter!!



Rentnerobmann **Siegfried Obkircher**,
Vorstandsmitglied **Edith Wieser**,
Sekretär **Stephan Vieider** und
Mitarbeiterin **Waltraud Moser** am
Stand ihrer Gewerkschaft

Christian und Martin,
nur zwei der fleißigen Helfer
in der Küche



Lebenshaltungskosten steigen weiter, während die Löhne in vielen Bereichen stagnieren. Wer heute arbeitet, sollte davon leben können – das müsse eigentlich selbstverständlich sein. Doch genau das

sei immer seltener der Fall. Diese Situation treffe vor allem Familien, aber auch junge Erwachsene, die mit Startschwierigkeiten in den Beruf gehen, sowie ältere Menschen, die nach einem arbeitsreichen Leben mit einer zu niedrigen Rente auskommen müssen. Altersarmut sei keine Ausnahme mehr, sondern werde in vielen Fällen durch jahrzehntelange schlechte Bezahlung regelrecht „vorgeplant“.

SOZIALER ZUSAMMENHALT STEHT AUF DEM SPIEL

Tschenett warnte eindringlich davor, die sozialen Folgen dieser Entwicklung zu unterschätzen. Wenn Kinder keine gleichen Chancen haben, wenn Familien unter ständigem finanziellen Druck stehen und ältere Menschen mit ihrer Rente nicht überleben können, dann zerfällt der gesellschaftliche Zusammenhalt. Der ASGB-Vorsitzende rief daher die Politik zum Handeln auf. Nicht mit neuen



Für Kinder gibt es immer
Beschäftigung genug!



Die Ehrengäste verfolgen gespannt die Rede von Tony Tschenett, v.l.n.r. Altlandeshauptmann **Luis Durnwalder**, L.Abg. **Maria Rieder**, L.Abg. **Franz Locher** und **Hans Rieder**

dass wirtschaftlicher Erfolg und soziale Verantwortung sich nicht ausschließen.

EIN GELUNGENER TAG – MIT KLARER BOTSCHAFT

Der 1. Mai in Völs war nicht nur ein schöner Festtag, sondern auch ein Tag der klaren Worte. In einer Zeit, in der viele Menschen unter steigenden Lebenshaltungskosten leiden und Zukunftsängste wachsen, braucht es eine starke Stimme für soziale Gerechtigkeit. Der ASGB hat diese Stimme erhoben – sachlich, deutlich und engagiert.

Mit guter Stimmung, vielen Begegnungen und einem klaren Bekenntnis zur Solidarität klang der Tag aus. Doch die Botschaft bleibt: Wer heute faire Löhne fordert, kämpft für die Zukunft unserer Kinder, für den sozialen Frieden und für eine Gesellschaft, in der niemand zurückgelassen wird. ■

Ankündigungen oder Studien, sondern mit konkreten Maßnahmen: deutliche Lohnerhöhungen, faire Arbeitsbedingungen in allen Branchen und gezielte Schritte gegen soziale Ungleichheit.

AUCH ARBEITGEBER IN DER VERANTWORTUNG

Kritische Worte richtete Tschenett auch an Arbeitgeber, die sich gegen jede Lohnerhöhung stemmen, obwohl die Gewinne steigen. Er betonte, dass faire Bezahlung

keine Belastung sei, sondern eine Investition in die Zukunft – auch in die des eigenen Betriebs. Wer anständige Löhne zahlt, findet motivierte, loyale Mitarbeiter und sichert Qualität und Fachkräfte. Wer hingegen spart, wo es um Existenzen geht, wird in Zukunft Probleme haben, Personal zu finden.

Zugleich dankte Tschenett all jenen Unternehmen, die mit gutem Beispiel vorangehen – etwa durch übertarifliche Bezahlung oder sozial verantwortungsvolle Betriebsabkommen. Sie zeigen,



Die GewinnerInnen des Malwettbewerbes mit unserem Vorsitzenden **Tony Tschenett**

KINDER MALWETTBEWERB

So sehen Kinder Arm und Reich

Die prämierten Bilder unseres Malwettbewerbs

Im Rahmen des 1. Mai-Festes in Völs fand heuer erstmals der Malwettbewerb zum Thema **„Arm und Reich“** statt. Zahlreiche Kinder haben mitgemacht und in ihren Bildern eindrucksvoll gezeigt, wie sie soziale Unterschiede wahrnehmen.

Die fantasievollen, berührenden und oft auch nachdenklich stimmenden Werke haben eine unabhängige Jury beeindruckt – die Auswahl der prämierten Bilder fiel alles andere als leicht.

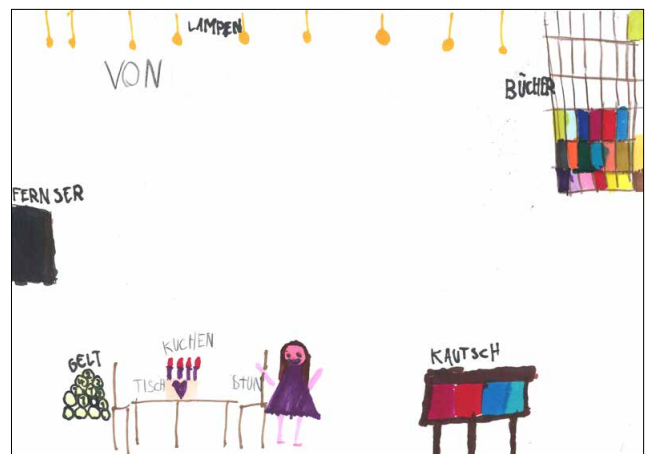
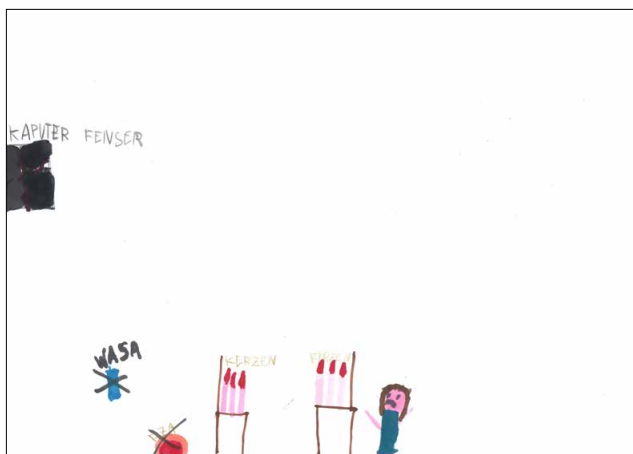
Wir freuen uns, in dieser Ausgabe die Gewinnerzeichnungen zu präsentieren.

Sie stehen stellvertretend für das kreative Potenzial und
das soziale Bewusstsein der jungen Generation.

Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmer – ihr habt diesen Wettbewerb
zu etwas ganz Besonderem gemacht.

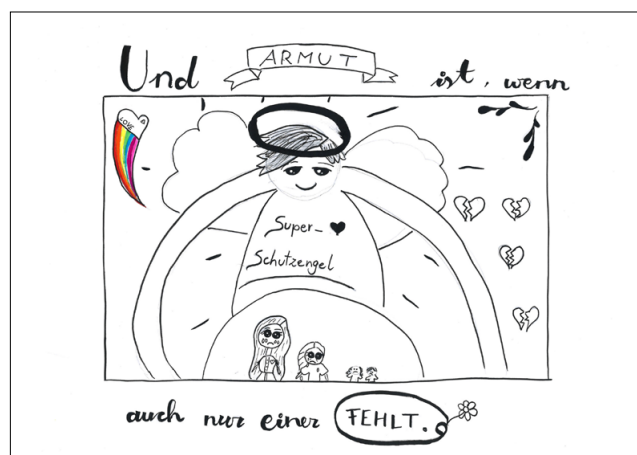
Hannah Daporta

Brixen, Grundschule 1.-3. Klasse



Ginevra Runggaldier

St. Ulrich, Grundschule 4.+5. Klasse



Felizitas Runggaldier

Lana, Mittelschule



Emilia Baumgartner

Völs, Kindergarten



SOMMERJOBS FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Was bei Ferialarbeit zu beachten ist

Mit dem Beginn der Sommerferien nutzen viele junge Menschen die Gelegenheit, erste Einblicke in die Arbeitswelt zu gewinnen oder sich etwas dazuzuverdienen. Ob als Praktikant, befristet Beschäftigter oder Aushilfe – je nach Beschäftigungsform gelten unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen.

Ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen.

1. Ferialpraktikum – Orientierung ab dem 15. Lebensjahr

Schüler dürfen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein freiwilliges Sommerpraktikum absolvieren. Seit dem 1. Januar 2023 unterliegt der Praktikumsvertrag der Stempelsteuer, weshalb die aufnehmende Einrichtung eine Stempelmarke im Wert von 16 Euro anbringen muss.

Wird im Rahmen des Praktikums mit gefährlichen Arbeitsmit-

teln, chemischen Stoffen oder körperlich belastenden Tätigkeiten gearbeitet, ist vor Arbeitsbeginn eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vorgeschrieben. Die Organisation erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen im Betrieb.

Für unter 18-Jährige ist zusätzlich eine Genehmigung des Arbeitsinspektorats erforderlich. Diese muss vom Arbeitgeber bzw. vom Sicherheitsbeauftragten eingeholt werden.

Wichtig: Die Altersgrenze von 14 Jahren gilt ausschließlich für schulisch vorgeschriebene Pflichtpraktika. Für freiwillige Sommerpraktika ist weiterhin ein Mindestalter von 15 Jahren vorgeschrieben.

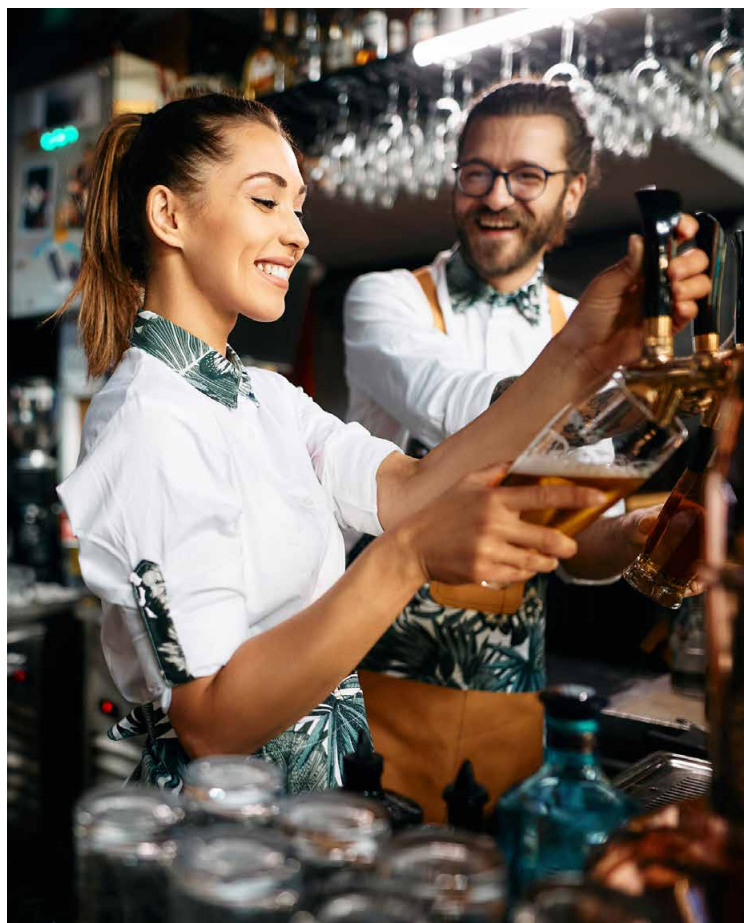
2. Ferialverträge auf Basis bestehender Abkommen

Ab dem 16. Lebensjahr können Jugendliche im Rahmen befristeter Ferialverhältnisse beschäftigt werden, die auf branchenspezifischen Abkommen beruhen. Solche Regelungen existieren unter anderem im Handel, Handwerk, in der Industrie sowie im Hotel- und Gastgewerbe, etwa auf Grundlage des HGV-Abkommens.

Die Entlohnung bei diesen befristeten Einsätzen ist in der Regel reduziert, da die Tätigkeiten oft einen Ausbildungscharakter haben. Die ausgeübte Arbeit sollte mit dem besuchten Schultyp oder der angestrebten Ausbildung im Zusammenhang stehen.

3. Befristete Arbeitsverträge (Lohnarbeit)

Ab 16 Jahren ist es auch möglich, befristet mit einem regulären Arbeitsvertrag tätig zu sein. Dabei handelt es sich um ein klassisches Arbeitsverhältnis mit klar geregelten Rechten und Pflichten – einschließlich einer vollwertigen Entlohnung ge-



mäß den Bestimmungen der jeweiligen Branche und der ausgeübten Tätigkeit.

Diese Beschäftigungsform unterscheidet sich insofern von Ferialverträgen, als keine pädagogische oder schulische Ausrichtung erforderlich ist.

4. GELEGENTLICHE MITARBEIT ÜBER DAS PRESTO-SYSTEM

Für Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten besteht die Möglichkeit, Schüler und Studenten ab 16 Jahren über das sogenannte „Presto“-System kurzfristig zu beschäftigen – vorausgesetzt, sie sind an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben.

Diese gelegentlichen Aushilfstätigkeiten werden elektronisch gemeldet und direkt vom Sozialinstitut NISE/INPS vergütet.

Trotz der vereinfachten Handhabung müssen auch hier alle Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten werden – insbesondere bei Einsätzen mit Gefährdungspotenzial.

FRÜHZEITIG INFORMIEREN UND KORREKT MELDEN

Sommerbeschäftigungen bieten jungen Menschen wertvolle Erfahrungen, bringen aber auch Verantwortung mit sich – sowohl für die Betriebe als auch für die Jugendlichen selbst. Wer sich rechtzeitig über die passende Beschäftigungsform, gesetzliche Voraussetzungen und Meldepflichten informiert, sorgt für einen reibungslosen und sicheren Ablauf. So wird der Ferialjob zur gelungenen Vorbereitung auf das spätere Berufsleben. ■

HANDWERK AUF WANDERSCHAFT

Wandergesellen zu Besuch im ASGB

Kürzlich hatten wir im ASGB Besuch der besonderen Art: Zwei Wandergesellen, die auf der traditionellen Walz unterwegs sind, haben bei uns Halt gemacht und Einblicke in ihr außergewöhnliches Leben auf Reisen gegeben. Einer der beiden ist bereits seit fünf Jahren unterwegs – seine Wege führten ihn dabei nicht nur quer durch Europa, sondern sogar bis nach Südafrika und Namibia. Der andere ist seit einem Jahr auf der Walz und sammelt seither Erfahrungen auf Baustellen, in Werkstätten und bei Menschen in ganz unterschiedlichen Regionen.

Die Walz – oder „auf die Walz gehen“ – ist ein alter Brauch im Handwerk. Nach der Gesellenprüfung gehen Handwerker mehrere Jahre auf Wanderschaft. Während dieser Zeit dürfen sie sich ihrer Heimat nicht weiter als 50 Kilometer nähern, reisen meist zu Fuß oder per Anhalter und nehmen unterwegs handwerkliche Arbeiten an – gegen Kost, Lo-

gis oder einen kleinen Lohn. Ziel ist es, fachlich dazuzulernen, den Horizont zu erweitern und das Handwerk als lebendige Kultur weiterzutragen. Die beiden Gesellen erzählten eindrucksvoll von ihren Erfahrungen, Herausforderungen und Begegnungen. Ihre Geschichten zeigten, wie viel Mut, Disziplin und Ge-

meinschaftsgeist in dieser jahrhundertalten Tradition stecken – und wie lebendig sie bis heute geblieben ist.

Wir danken für den Besuch und wünschen den beiden weiterhin einen guten Weg, viele bereichernde Begegnungen und eine sichere Rückkehr nach ihrer Wanderschaft! ■



Alex Piras, Vizevorsitzender des ASGB,
mit den beiden Wandergesellen

FÖRDERUNG

Land erhöht Förderung für **Wärmepumpen mit Photovoltaik**

Rückwirkend ab 1. Jänner 2025

Das Land Südtirol hat die Förderungen für elektrische Wärmepumpen in Kombination mit Photovoltaikanlagen deutlich erhöht.

- Privathaushalte erhalten künftig 60 Prozent Förderung auf die zulässigen Kosten.
- Kondominien (mind. fünf Einheiten, fünf Eigentümer) profitieren sogar von 80 Prozent Förderung.

WICHTIG

Die Maßnahme gilt ab sofort und rückwirkend ab 1. Jänner 2025, sofern die Wärme-

pumpe bestimmte Anforderungen erfüllt – insbesondere strenge Schallschutzwerte. Die Anträge auf Förderung können bis zum 31. Juli 2025 gestellt werden.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN IM ÜBERBLICK:

- Die Photovoltaikanlage muss den Jahresstrombedarf der Wärmepumpe decken.
- Das Gebäude muss mindestens den KlimaHaus-Standard E bzw. KlimaHaus R erfüllen.
- Die Wärmepumpe muss bestimmte Energieeffizienzklassen erfüllen und einen Schalleistungspegel aufweisen, der mindestens 5 dB unter den jeweiligen EU-Grenzwerten liegt. Diese Grenzwerte sind abhängig von der Nennwärmeleistung der Anlage: So dürfen Wärmepumpen mit einer Leistung unter sechs kW maximal 60 dB erreichen, während für Anlagen zwischen sechs und 12 kW ein Grenzwert von 65 dB gilt.
- Keine Förderung gibt es für Wärmepumpen, die sich im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes befinden. ■





ERFOLG DER VZS VOR BANKENSCHIEDSGERICHT

Phishing-Opfer erhält 13.700 Euro zurück

Herr B. erhielt einen Anruf von Telefonnummer, die er der seiner Bank zuordnete. Der Anrufer, ein Betrüger, forderte den Kunden dazu auf, Änderungen am Authentifizierungssystem vorzunehmen. Der Betroffene gab an, sich in die Applikation eingeloggt zu haben, konnte aber nicht mehr nachvollziehen, was er in der Applikation unter Anleitung des Betrügers genau gemacht hatte. Es wurde jedoch eine Überweisung von 13.700 Euro durchgeführt. Herr B. bemerkte alsbald, einem Betrüger aufgesessen zu sein, aber das Geld war weg. Die VZS brachte diesen klassischen Phishing-Fall nach einer erfolglosen Beschwerde vor das Bankenschiedsgericht.

In diesem Fall konnte die Bank nicht nachweisen, dass beim Login ins Online-Banking eine Zwei-Faktor-Authentifizierung durchgeführt wurde. Fehlt auch nur ein Nachweis in sämtlichen Phasen des Zahlungsvorgangs, also bereits beim Zugang zum System, kann die Bank für den Schaden verantwortlich gemacht werden.

Da der Nachweis gemäß ABF nicht erbracht wurde, entschied man zugunsten des Kunden und forderte die Bank auf, den gesamten entstandenen Schaden zu ersetzen.

„Dieser Fall ist für den Kunden erfreulich ausgefallen. Doch nicht jeder darf mit einem ähnlichen Urteil rechnen“, erklärt VZS-Geschäftsführerin Gundie Bauhofer. „Wenn die Bank zweifelsfrei belegen kann, dass eine sogenannte starke Zwei-Faktor-Authentifizierung erfolgt ist, könnte die Entscheidung auch anders ausfallen.“

WIE SOLLTE MAN SICH VERHALTEN, WENN MAN OPFER EINES BETRUGS GEWORDEN IST?

- Karte bzw. Konto sofort sperren lassen;
- bei den Behörden (Polizei/Carabinieri) Anzeige bzw. Strafanzeige erstatten;

- eine Beschwerde an den Finanzdienstleister richten, die Bewegungen aberkennen und die Rückerstattung der betroffenen Summen fordern (Anzeige beilegen);
- sollte der Finanzdienstleister nicht bzw. negativ antworten, kann vor Schlichtungsstelle der Banca d'Italia, dem Arbitro Bancario Finanziario (www.arbitrobancariofinanziario.it) Rekurs eingereicht werden (Verbraucherorganisationen wie die VZS helfen bei einem solchen Rekurs). ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Wie man sich vor der **Tigermücke** schützen kann

INDIVIDUELLER SCHUTZ

Verwenden Sie mückenabweisende Produkte und beachten Sie die Gebrauchsanweisungen. Achten Sie darauf, dass es sich um beim Gesundheitsministerium angemeldete medizinische Produkte handelt - "Presidi Medico-Chirurgici - PMC". Tragen Sie helle, langärmelige Kleidung und vermeiden

Sie stark parfümierte Düfte und Deodorants, die Mücken anziehen können.

SCHUTZ DER INNENRÄUME

Bringen Sie engmaschige Moskitonetze an Fenstern und Türen an und verwenden Sie geeignete Raumabwehrmittel.

Klimaanlagen tragen ebenfalls dazu bei, Mücken fernzuhalten.

SCHUTZ IM AUSSENBEREICH

Vermeiden Sie stehendes Wasser im Garten oder auf dem Balkon (z. B. in Untersetzern, Gießkannen oder Eimern), halten Sie Dachrinnen und Abflüsse sauber und behandeln Sie diese mit geeigneten Larviziden, die die Larvenentwicklung verhindern. Auch Zierbrunnen, Teiche und aufblasbare Pools sollten regelmäßig gepflegt und mit spezifischen Produkten behandelt werden. In Teichen können auch larvenfressende Fische eingesetzt werden, um die Mückenentwicklung zu begrenzen.

SCHUTZ AUF REISEN

Informieren Sie sich vor der Abreise über die Gesundheitssituation am Reiseziel, nehmen Sie Repellents und schützen Sie Ihre Kleidung mit und achten Sie nach der Rückkehr besonders auf mögliche Krankheitssymptome. Der Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit bietet medizinische Reiseberatung an. ■



ERBSCHAFT

Kostenlose Erstberatung in Erbschaftsfragen sehr beliebt

Fast 550 Personen haben im letzten Jahr das Abkommen zwischen VZS und Notariatskammer Bozen in Anspruch genommen.

Im Zuge der letzten Jahre haben die Berater:innen der VZS eine stetig steigende Nachfrage von Rat und Hilfe in Erbschaftsfragen registriert. Seit 2012 gibt es für die Bürger:innen die Möglichkeit, eine kostenlose Erstberatung durch einen Notar zu erhalten. Möglich ist dies dank einem Abkommen, das die VZS

und die Notariatskammer Bozen unterzeichnet haben.

Die von allen Notaren auf Landesebene angebotene Erstberatung befasst sich beispielsweise mit der Erläuterung der einzelnen Testamentarten, der Hilfe bei der Verfassung oder Kontrolle eines eigenhändigen Testaments, der gesetzlichen Erbfolge, den Pflichterbschaften oder den Schenkungen. Auch können sich die Verbraucher:innen über die steuerlichen Aspekte in der Erbfolge informieren. Um

in den Genuss der kostenlosen Erstberatung zu kommen, muss unter Bezug auf das „Abkommen zwischen Verbraucherzentrale Südtirol und Notariatskammer Bozen“ eine Terminvormerkung bei einem Notar der Notarkammer des Landes vorgenommen werden.

Auf der Homepage der VZS können unter „Wegweiser der Notariatskammer“ die aktuellsten Leitfäden aus der Reihe „Wegweiser für die Bürger“ abgerufen werden. ■



Der Wintergarten kehrt zurück

Mit dem neuen Dekret des Landeshauptmannes (18. März 2025, Nr. 6) ist der Bau von Wintergärten in Mischgebieten – auch im historischen Ortskern – wieder möglich. Davon betroffen sind jedoch **nur bestehende Gebäude, welche vor dem 4. September 2007 errichtet wurden.**

Da der Wintergarten im Sinne des Gesetzes als Maßnahme zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, wird seine Fläche auch künftig nicht für die Baumassenberechnung herangezogen – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Gebäude muss vor dem 4. September 2007 bestanden haben oder über eine Baugenehmigung vor diesem Datum verfügen.
- Der Abstand zwischen Gebäudeaußenwand und Verglasung

des Wintergartens darf maximal 3,5 Meter betragen.

- Die Wärmespeicherung sowie die Wärmeabfuhr ins Gebäude müssen sichergestellt sein.
- Der Wintergarten darf nicht mit einer Heizanlage ausgestattet sein.
- Die Bauteile müssen bestimmte Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten.
- Mindestens 70 Prozent der Fassadenfläche des Wintergartens müssen verglast sein.

Werden all diese Voraussetzungen erfüllt, darf ein Wintergarten im Ausmaß von maximal acht Prozent der Bruttofläche der Wohneinheit errichtet werden, wobei der Wintergarten in jedem Fall eine Fläche von 9 m² erreichen darf

und die Fläche von 30 m² nicht überschreiten darf.

WICHTIG

In Gebieten mit Durchführungs- oder Wiedergewinnungsplan muss die Möglichkeit zur Errichtung eines Wintergartens laut dieser Verordnung im jeweiligen Plan vorgesehen sein. Es empfiehlt sich daher, bereits im Vorfeld Rücksprache mit der Gemeinde zu halten. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



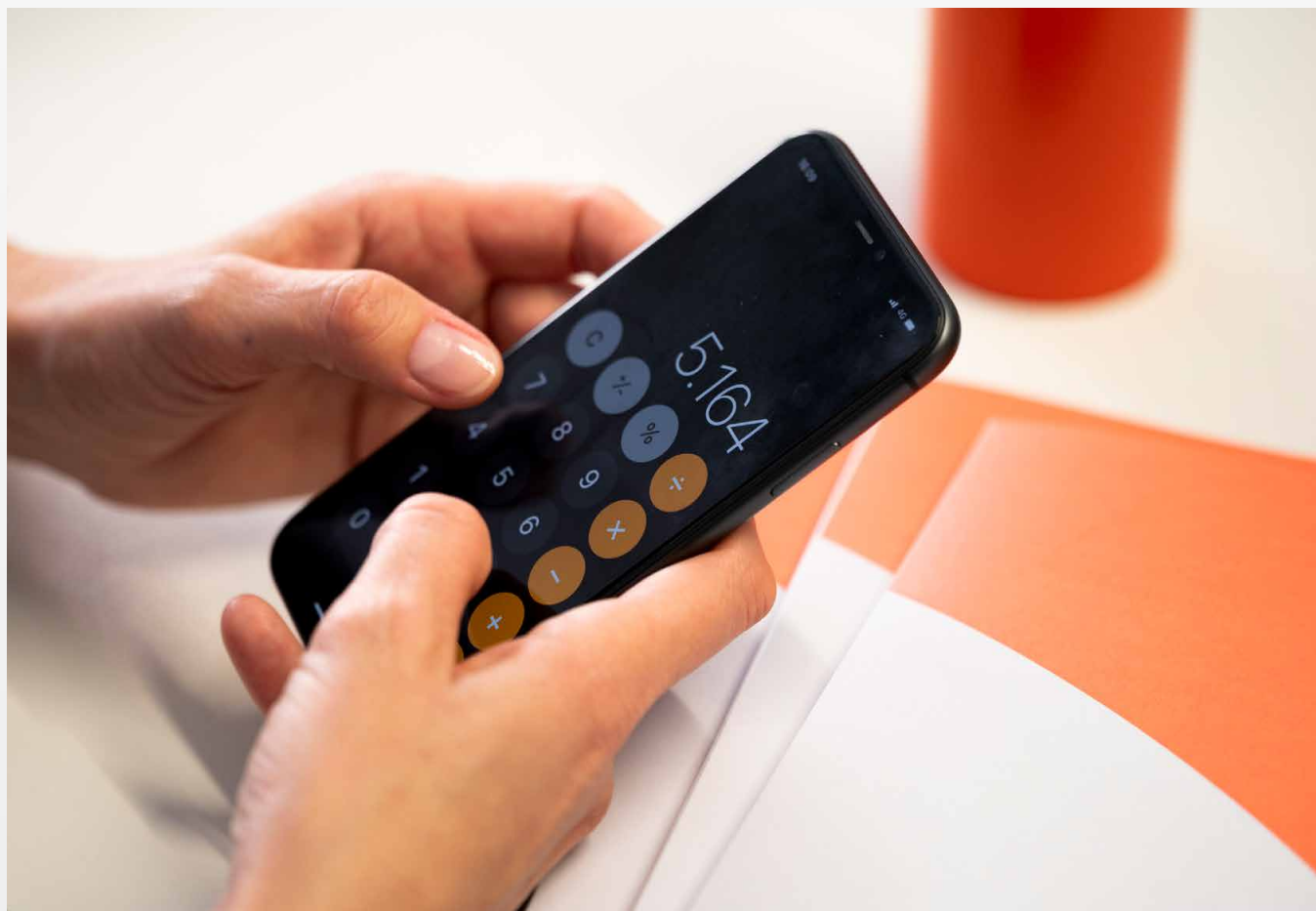
Steuern sparen mit der Zusatzrente

So funktioniert's

Das Zusatzrentensparen bietet eine Reihe von Steuervorteilen: Beiträge zur Zusatzrente für sich selbst oder steuerlich zulasten lebende Familienangehörige können bis zur Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus unterliegen die Renditen, die während der Ansparphase erwirtschaftet werden, einer niedrigeren Besteuerung im Vergleich zu anderen Sparformen, bei denen der Steuersatz meistens bei 26 Prozent liegt. In der Auszahlungsphase (bei Vorschüssen, Ablösen oder Pensionierung), schließlich, ist der Steuersatz günstiger als die üblich angewandte Einkommenssteuer.

Schauen wir uns im Folgenden den ersten dieser drei Steuervorteile – also die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge – am Beispiel eines lohnabhängigen Arbeitnehmers genauer an:

Wer sich als lohnabhängiger Arbeitnehmer in einen geschlossenen Zusatzrentenfonds einschreibt (s. Infobox), zahlt die **Abfertigung** und einen eigenen Beitrag, der vom Bruttolohn abgezogen wird (**der sog. Arbeitnehmerbeitrag**) ein und erhält vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag, der durch den jeweiligen Kollektivvertrag geregelt ist (**Arbeitgeberbeitrag**). Diese Beiträge werden vierteljährlich durch den Arbeitgeber oder das zuständige Lohnbüro in den Zusatzrentenfonds eingezahlt und mit den Renditen der gewählten Investitionslinie aufgewertet. Darüber hinaus ist es möglich, weitere **freiwillige Beiträge** einzuzahlen – entweder in die eigene Position im Fonds oder aber auch in die Position einer steuerlich zulasten lebenden Person, etwa die des minderjährigen Kindes. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag sowie weitere frei-



willige Beitragszahlungen sind steuerlich abziehbar. Bis zur Höchstgrenze von 5.164,57 Euro werden sie vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, bevor der progressive Steuersatz angewendet wird. Dadurch verringert sich der Steuersatz. **Die Abfertigung ist von dieser Regelung nicht betroffen.**

Geschlossener Zusatzrentenfonds: Zusatzrentenfonds mit kollektivvertraglicher Beitragsregelung (Einzahlung der Abfertigung, des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags sowie eventueller weiterer freiwilliger Beiträge)

Offene Zusatzrentenfonds: Zusatzrentenfonds, bei denen der Beitritt und die Beitragszahlung individuell geregelt wird. Es besteht auch die Möglichkeit des kollektivvertraglichen Beitritts, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Zusatzrentenfonds besteht.

EIN BEISPIEL

Anna ist 40 Jahre alt und verdient pro Jahr circa 33.000 Euro brutto. Ihr IRPEF-Steuersatz liegt bei 35 Prozent. Sie zahlt ihre gesamte Abfertigung sowie fünf Prozent ihres Bruttogehalts in ihren Zusatzrentenfonds ein, ihr Arbeitgeber steuert drei Prozent dazu. Den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag, die insgesamt ca. 2.700 Euro im Jahr ausmachen, kann sie steuerlich in Abzug bringen. Da sie damit die Höchstgrenze von 5.164,57 Euro pro Jahr nicht erreicht, beschließt sie, den Differenzbeitrag von ca. 2.460 Euro zugunsten ihrer zwölfjährigen Tochter Emma einzuzahlen, die ebenfalls bereits Mitglied in einem Zusatzrentenfonds ist. Auf diese Weise kann Anna die Steuervorteile der Zusatzvorsorge bestmöglich ausnutzen.

ACHTUNG: Sonderregelung für Personen, die nach dem 1. Januar 2007 begonnen haben zu arbeiten.

Personen, die **nach dem 1. Januar 2007 zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben**, können aufgrund des Beschlusses Nr. 25/E vom 10. April 2025 der Agentur für Einnahmen im Rahmen ihrer Zusatzvorsorge von einer erweiterten Abzugsfähigkeit in zwei Phasen profitieren:

PHASE 1 – DIE ERSTEN FÜNF JAHRE

In den ersten fünf Jahren ab Beginn der ersten Beschäftigung

können Beiträge bis zur Höchstgrenze von **5.164,57 Euro** jährlich abgesetzt werden. Wird dieser Betrag nicht voll ausgeschöpft, geht der ungenutzte Anteil nicht verloren, sondern wird gesammelt.

PHASE 2 – DIE 20 FOLGEJAHRE

Ab dem sechsten Jahr nach Beginn der Erwerbstätigkeit kann der gesammelte Betrag nachgeholt werden: Jährlich können bis zu **2.582,29 Euro zusätzlich zum normalen Limit** abgesetzt werden – also insgesamt **bis zu 7.746,86 Euro pro Jahr**. Diese Möglichkeit besteht für maximal 20 Jahre.

Ziel dieser Regelung ist es, jungen Menschen den Aufbau einer Altersvorsorge zu erleichtern – gerade dann, wenn sie in den ersten Berufsjahren nur geringe Beiträge leisten konnten.

Die Frist beginnt mit dem Jahr der tatsächlichen Arbeitsaufnahme, nicht mit einem früheren Eintritt in den Zusatzrentenfonds (z. B. durch Einzahlungen der Eltern). Für die Nachholregelung zählen nur jene Beiträge, die ab dem Zeitpunkt der ersten Erwerbstätigkeit selbst eingezahlt und steuerlich geltend gemacht wurden. Beiträge durch Dritte vor diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

EIN BEISPIEL

Paul ist 20 Jahre alt und hat vor Kurzem seine erste Arbeitsstelle angetreten. Auch er zahlt in einen Zusatzrentenfonds ein – allerdings zunächst nur einen kleinen Betrag. Für ihn greift eine Sonderregelung für sogenannte „Erstbeschäftigte“, also Personen, die nach dem 1. Januar 2007 zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Paul kann in den ersten fünf Jahren seiner Mitgliedschaft bis zu 5.164,57 Euro jährlich abziehen – nutzt er diesen Rahmen nicht aus, gehen die ungenutzten Beträge nicht verloren. Ab dem sechsten Jahr darf er diese nachholen: Er kann bis zu 2.582,29 Euro zusätzlich pro Jahr absetzen – und zwar für die nächsten 20 Jahre. Das bedeutet für ihn: In Zukunft kann er bis zu 7.746,86 Euro jährlich steuerlich geltend machen und so besonders effizient für sein Alter vorsorgen. ■

HANDEL

Neuer Landeszusatzvertrag, mehr Sicherheit, mehr Geld, mehr Flexibilität

Mit Wirkung ab 1. Juni 2025 wurde der neue Landeszusatzvertrag für die Beschäftigten der Südtiroler Handels- und Dienstleistungsbetriebe unterzeichnet. Die Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und dem Wirtschaftsverband hds

bringt substantielle Verbesserungen für rund 33.000 Beschäftigte und schafft klare, zukunftsweisende Regeln auf Landesebene – ein Erfolg gewerkschaftlicher Hartnäckigkeit.

TERRITORIALES LOHNELEMENT WIRD ANGEHOSEN

Das wohl sichtbarste Ergebnis: Das territoriale Lohnelement wird kräftig angehoben – von bisher acht auf 75 Euro brutto monatlich. Die Erhöhung erfolgt schrittweise in zwei Tranchen: Von 8 auf 45 Euro ab Juni 2025 und von 45 Euro auf 75 Euro ab November 2026. Damit wird die Besonderheit des Südtiroler Arbeits- und Lebensumfelds erstmals spürbar im Lohngefüge berücksichtigt.

FLEXIBLERE TEILZEITMODELLE

Teilzeitbeschäftigte profitieren weiterhin von der Möglichkeit, durch die Einführung von Tages-Teilzeitmodellen mit nur einem Einsatztag pro Woche. Gleichzeitig wurde eine Hürde beseitigt: Auch Verträge unter der bisherigen kollektivvertraglichen Mindestwochenarbeitszeit von 16 Stunden sind nun möglich – unter der Bedingung, dass täglich mindestens drei Stunden gearbeitet wird und dass der Arbeitsvertrag vorher von einem sozialpartnerschaftlichen Komitee genehmigt wird.

ANRECHNUNG FREISTUNDEN

Wer beim Jobwechsel das beim früheren Arbeitgeber erworbene Dienstalter im selben Sektor auf die anreifenden bezahlten Freistunden (ROL) angerechnet haben möchte, muss aktiv werden: Ein Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des neuen Ar-

beitsverhältnisses zu stellen – dann werden die Freistunden rückwirkend ab dem Eintrittsdatum gutgeschrieben. Wird der Antrag nach Ablauf der sechs Monate, aber noch innerhalb von zwölf Monaten gestellt, beginnt die Anrechnung erst mit dem Monat der Antragstellung. Nach zwölf Monaten verfällt der Anspruch unwiderruflich.

FREISTELLUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN

Beschäftigte können auch für bestimmte persönliche Anliegen Freistunden nutzen:

- Bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des eigenen Kindes müssen verfügbare Freistunden auf Antrag gewährt werden.
- Auch für eigene ärztliche Untersuchungen kann eine Freistellung beantragt werden – mit mindestens 15 Tagen Vorlauf. Ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung nach der Untersuchung ist vorzulegen. Fehlt dieser Nachweis, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

WEITERBILDUNG ALS RECHT

Jeder Beschäftigte mit mindestens zwei Jahren Betriebszugehörigkeit hat Anspruch auf jährlich vier Stunden bezahlte Weiterbildung. Diese Maßnahme stärkt gezielt die Qualifikation und setzt auf Zukunftssicherung durch Bildung.

ELASTIZITÄTSKLAUSELN: NEUE FREIHEIT FÜR TEILZEITKRÄFTE

Erstmals können Beschäftigte jährlich aus flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen („elastischen Klauseln“) aussteigen – mit einer Frist von 30 Tagen. Damit wurde ein wirksames Instrument gegen willkürliche und einseitige Verfügbarkeiten geschaffen. Diese Vereinbarungen dürfen zudem nicht mehr Teil des Arbeitsvertrags sein, sondern müssen separat und befristet abgeschlossen werden.

SAISONVERTRÄGE GESICHERT – VORERST

Die bisherige Regelung für befristete Arbeitsverhältnisse in Tourismusgemeinden bleibt weiter gültig. Eine neue Vereinbarung wird vorbereitet – das bisherige Modell läuft spätestens Ende 2027 aus. Damit bleibt Planungssicherheit für Beschäftigte und Betriebe bestehen. ■





ÖFFENTLICHER DIENST

BÜKV: Dritte Nachzahlung und neue Rahmenbedingungen im Öffentlichen Dienst

Im Rahmen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags wurde eine weitere Nachzahlung für die Jahre 2022 bis 2024 vereinbart. Außerdem treten ab 2025 zusätzliche Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Mobilität in Kraft.

BRUTTO-NACHZAHLUNG NACH FUNKTIONSEBENEN

Die dritte Einmalzahlung für den Zeitraum 2022–2024 sieht je nach Funktionsebene folgende Bruttobeträge vor:

Funktionsebene	Bruttobetrag
1	956,41 Euro
2	1.064,96 Euro
3	1.120,08 Euro
4	1.177,02 Euro
5	1.264,12 Euro
6	1.371,50 Euro
7	1.535,69 Euro
7ter	1.578,98 Euro
7bis	1.642,16 Euro
8	1.745,12 Euro
9	2.028,13 Euro
Sanitäre Leiter	2.418,13 Euro

Die volle Auszahlung erfolgt bei durchgehender Vollzeitbe-

schäftigung im Zeitraum **01.01.2024 bis 31.12.2024**. Bei Teilzeit, kürzerer Beschäftigungsdauer oder unbezahlten Abwesenheiten wird der Betrag **anteilig gekürzt**.

SANIPRO: ANPASSUNG DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Mit Wirkung vom **01.01.2025** wird der Arbeitgeberbeitrag zum Gesundheitsfonds **SaniPro** auf **171,60 Euro jährlich** erhöht. Damit bleibt die betriebliche Gesundheitsvorsorge auch künftig abgesichert.

MOBILITÄTSANGEBOT FIX365 AB NOVEMBER 2025

Ab dem **01.11.2025** wird ein kostenloses Jahresabo **Fix365 Südtirolmobil** im Gegenwert von **250 Euro** zur Verfügung gestellt. Anspruchsberechtigt sind:

- unbefristet beschäftigtes Personal,
- befristetes Personal mit Jahresvertrag,
- Kinder unter 18 Jahren (fahren ebenfalls kostenlos).



TRANSPORT & VERKEHR

Erneuerung KV-Mietwagen mit Fahrer 2025

Vor Kurzem wurde die Erneuerung des nationalen Kollektivvertrags für den Sektor der Mietwagen mit Fahrer und die damit verbundenen Tätigkeiten unterzeichnet. Vertragspartner ist der Arbeitgeberverband ANAV. Der Vertrag betrifft rund 20.000 Beschäftigte und war am 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Die neue Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2026. Sie sieht eine Erhöhung des Grundgehalts um 200 Euro sowie die Einführung eines Lohnelements EDR in Höhe von 40 Euro pro Monat vor. Zudem ist eine Einmal-

zahlung von 600 Euro vorgesehen, die in zwei Tranchen ausbezahlt wird und ebenfalls auf dem Lohnstreifen aufscheint.

Ab Januar 2026 ist ein zusätzlicher Betrag von 40 Euro vorgesehen, sofern betriebliche Vereinbarungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Steigerung der Produktivität getroffen werden. Sollte keine solche Vereinbarung zustande kommen, werden stattdessen 20 Euro gezahlt – diese können nach Vereinbarung der Parteien auch in zwei bezahlte

Urlaubstage umgewandelt werden. Mit der Vereinbarung wird die Tätigkeit und Professionalität der Beschäftigten in diesem Sektor anerkannt und aufgewertet. Sie bringt konkrete Verbesserungen in Form von höheren Löhnen und mehr wirtschaftlichem Schutz.

Der nächste Schritt wird die Aufnahme von Gesprächen über den normativen Teil des Vertrags sein – mit besonderem Augenmerk auf die Themen Arbeitsbeziehungen, Mitbestimmung, Arbeitsmarkt, berufliche Einstufung und Work-Life-Balance. ■

TRANSPORT & VERKEHR

Erneuerung des Kollektivvertrags für **Eisenbahner**

Nach langen Verhandlungen ist es am 22. Mai 2025 gelungen, den Kollektivvertrag für die Eisenbahner auf nationaler Ebene zu erneuern. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung des Sektors gelungen – und es ist zu hoffen, dass in nächster Zeit auf Streiks im Zugverkehr verzichtet werden kann. Der Vertrag gilt rückwirkend für den Zeitraum 2024 bis 2026 und betrifft rund 90.000 Bahnbedienstete. Die mittlere Erhöhung des Grundgehalts beträgt rund 230 Euro. Zudem ist eine Einmalzahlung von 1.000 Euro vorgesehen, die den Zeitraum

von Jänner 2024 bis Mai 2025 abdeckt, berechnet auf Basis der Einstufung C1. Auch bei mehreren Zulagen wurden spürbare Anpassungen erreicht – etwa bei der Außendienstzulage, der Anwesenheitszulage, der Turnuszulage, der Sonntagszulage sowie bei den Essensgutscheinen, deren Wert auf 7 Euro erhöht wird. Der Generaldirektor des Eisenbahnkonzerns „Gruppo FSI“, Stefano Antonio Donnarumma, hob hervor, dass die Neuerungen im Vertrag auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben bei der Eisenbahn beitragen.

ZUSAMMENGEFASST IM ÜBERBLICK

ERHÖHUNG DES GRUNDGEHALTS

Die Gehaltserhöhungen erfolgen in drei Stufen – mit steigenden Beträgen je nach Berufsgruppe – verteilt auf Juni 2025, November 2025 und Juni 2026.

EINMALZAHLUNG

Alle Beschäftigten, die am Tag der Unterzeichnung in einem Arbeitsverhältnis mit der Eisenbahn stehen, erhalten im August 2025 eine Pauschalzahlung. Diese wird anteilig für die Monate von Jänner 2024 bis Mai 2025 berechnet.

BEREITSCHAFTSDIENST

Die tägliche Vergütung für Bereitschaftsdienste an Arbeitstagen wird erhöht. Für telefonische Bereitschaftsdienste, bei denen der Wohnort nicht verlassen werden muss, wird eine Zulage für den ersten Anruf gezahlt – diese gilt auch für Folgeanrufe.

SCHICHTDIENSTVERGÜTUNG

Ab 1. August 2025 erhalten Schichtarbeiter je nach Art der Schicht unterschiedliche Tageszulagen.

NACHTARBEIT

Für jede Stunde Nachtarbeit wird ab 1.

August 2025 ein fester Stundenzuschlag gezahlt.

SONNTAGSARBEIT

Ab 1. August 2025 wird für Sonntagsarbeit eine fixe Zulage eingeführt – für den Ostersonntag gilt ein erhöhter Satz.

AUSSENDIENST

Ab 1. August 2025 werden die Pauschalen für Mahlzeiten sowie die Tagegelder für längere Dienstreisen erhöht.

PROBEZEIT

Die Dauer der Probezeit richtet sich nach der Besoldungsgruppe. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht vorgesehen – Ausnahmen gelten bei Mutterschaft, Vaterschaft oder Krankheit. Bei einem Unfall kann die Probezeit nach Wiederaufnahme beendet werden.

BEFRISTETE BESCHÄFTIGUNG

Die bestehenden Regelungen bleiben aufrecht. Auch befristet Beschäftigte haben Anspruch auf die Leistungszulage. Die Höchstdauer eines befristeten

Vertrags ist festgelegt, kann aber in Einzelfällen verlängert werden. Wird die Höchstdauer überschritten, geht das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes über.

VORRANGRECHT

Befristet Beschäftigte haben ein Vorrangrecht auf unbefristete Anstellung in derselben Produktionseinheit, wenn sie eine ausreichende Beschäftigungsdauer aufweisen und rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.

LAUFZEIT DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und läuft bis 31. Dezember 2026.

Auch das Abkommen über die Produktivitätsprämie 2024 wurde unterzeichnet. Die Prämienhöhe beträgt für die Einstufung C1 950 Euro, unterliegt einem pauschalen Steuersatz von fünf Prozent und wird mit dem Juni-Gehalt 2025 ausbezahlt. ■

CHEMIE

Finstral: Neues Betriebsabkommen bringt Besserstellungen

Kürzlich haben die Direktion der Finstral AG und die vier zuständigen Fachgewerkschaften ASGB-Chemie, vertreten durch Markus Dibiasi und Klaus Schier, FEMCA SGBCISL, FILCTEM AGB/CGIL und UILTEC SGK-UIL sowie die Betriebsräte und Betriebsrätinnen das Zusatzabkommen für die Südtiroler Werke erneuert. Das neue Betriebsabkommen bringt einige arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Verbesserungen für die 550 MitarbeiterInnen der Südtiroler Finstral-Werke.

Mit der Einigung wurde die **Ergebnisprämie verbessert**: der Betrag des Qualitätsanteils ist angehoben worden, und was die Punkte Anwesenheit und Produktivität betrifft, erhöhen neue Parameter die Wahrscheinlichkeit, die Prämie zu erhalten.

Erhöht wurden weiters die Beiträge für die Mahlzeiten in konventionierten Restaurants und der Wert der Essensgutscheine.

Eine weitere Besserstellung betrifft die Zusatzrente: Das Unternehmen erhöht den Arbeitgeberanteil und zahlt für die Beschäftigten, die zwei oder drei Prozent in einen Zusatzrentenfonds überweisen, denselben Prozentsatz ein.

Weiters fördert das Unternehmen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, indem sie den Inhabern des neuen **Südtirolpass-Jahresabonnements die Hälfte der Kosten erstattet**. Zudem ist der beste-

hende, **zusätzliche bezahlte Freistellungstag für einen zweiten Todesfall** (in einem Jahr) eines nahen Familienangehörigen auch auf das Ableben eines Elternteils des Ehe- oder Lebenspartners ausgedehnt worden. Vereinbart wurden 16 Stunden an bezahlten Freistellungen im Jahr für freiwillige Helfer von Rettungsvereinen oder Feuerwehren für Rettungseinsätze.

Das neue Betriebsabkommen bestätigt schließlich die solidarische Zeitbank.

MitarbeiterInnen können eigene Urlaubstage und Freistunden auf KollegInnen übertragen, die sie benötigen, weil sie selbst oder in ihrer Familie mit schweren gesundheitlichen Problemen in ihren Familien konfrontiert sind.

Das Abkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren. ■

BAU

Kompetenzzentrum für Arbeitssicherheit im Bauwesen

Kürzlich konnte das Rahmenabkommen für die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Arbeitssicherheit im Bauwesen zwischen den Arbeitgeberverbänden des Sektors (Kollegium Bauunternehmer, LVH und CNA) und den Fachgewerkschaften des Bausektors unterzeichnet werden. Der ASGB/

BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

Dieses Zentrum soll in Zukunft für den Bausektor zur zentralen Anlaufstelle werden, indem es bereits bestehende Einrichtungen bündelt und somit als Netzwerk fungiert. ■





WILDBACHVERBAUUNG

Geduld am Ende, Betriebsabkommen weiter blockiert

Trotz einer bereits am 7. Februar 2025 erzielten Einigung zwischen den Verhandlungspartnern ist das Betriebsabkommen für die Arbeiter der Wildbachverbauung bis heute nicht unterzeichnet.

Die Fachgewerkschaft Bau-Holz im ASGB spricht von einer inakzeptablen Verzögerung und kritisiert das Vorgehen der politischen Entscheidungsträger und Verwaltung als zunehmend unverständlich. Obwohl Finanzierung und inhaltliche Zustimmung seitens der Verhandlungsagentur seit Monaten vorliegen, wurde die Umsetzung blockiert. Als Begründung wurde ein Gutachten der Landesadvokatur angeführt, das die rechtliche Möglichkeit zum Abschluss eines Betriebsabkommens in der derzeitigen Form infrage stellen soll. Das Gutachten wird vom Land als „internes Dokument“ eingestuft – eine Herausgabe an die Gewerkschaft wurde abgelehnt. Der ASGB sieht in dieser Vorgangsweise einen eklatanten Mangel an Transparenz.

Die Existenz und Substanz des Gutachtens werden von Gewerkschaftsseite in Zweifel gezogen. Eine eigene rechtliche Überprüfung kam zum Schluss, dass das bisherige Vorgehen – Betriebsabkommen zur Regelung besoldungstechnischer Fragen – über Jahrzehnte hinweg gängige und rechtlich unbedenkliche Praxis war. Entsprechende Vereinbarungen wurden seit den 1970er Jahren regelmäßig abgeschlossen und niemals vom Rechnungshof

beanstandet. Statt das Abkommen umzusetzen, wurde ein neuer Lösungsweg über eine gesetzliche Änderung eingeschlagen. Ein entsprechender Passus wurde in den Landesgesetzentwurf Nr. 44/25-XVII eingebaut, der klarstellen soll, dass die Agentur für Bevölkerungsschutz Betriebsabkommen abschließen kann. Auch hier wurde die Erwartung enttäuscht: Die ursprünglich für Anfang Juni geplante Behandlung im Plenum des Landtags wurde kurzfristig verschoben.

Die Fachgewerkschaft Bau-Holz im ASGB spricht von einer gezielten Verzögerungstaktik, die auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird. Die Stimmung unter den Arbeitern ist angespannt, wie sich bei den landesweiten Mitarbeiterversammlungen am 6. und 7. Mai deutlich zeigte. Die Versammlungen waren sehr gut besucht, das Unverständnis über die anhaltende Blockade groß. Der ASGB hält das Verhalten der zuständigen politischen und verwaltungstechnischen Ebenen für nicht länger tragbar. Wenn sich nicht zeitnah eine klare und verbindliche Lösung abzeichnet, behält sich die Gewerkschaft rechtliche Schritte und öffentliche Maßnahmen ausdrücklich vor. ■

DGA

ISEE Erklärung 2025

Während des gesamten Jahres können Interessierte die ISEE Erklärung, die als Zugangsberechtigung für Unterstützungsmaßnahmen notwendig ist, abfassen lassen. Sollten sich im Laufe des Jahres Änderungen in der Familienzusammensetzung (z.B. durch Tod oder Geburt eines Familienmitgliedes) ergeben, muss die ISEE neu abgefasst werden. Ebenso muss die ISEE neu erstellt werden, wenn die Familie den Wohnsitz wechselt und einen neuen Mietvertrag abschließt.

STROMBONUS

Familien mit einem ISEE Wert von bis zu 25.000 Euro erhalten einen außerordentlichen Strombonus von 200 Euro, der auto-

matisch auf der Stromrechnung als Rabatt abgezogen wird. Es ist kein entsprechender Antrag notwendig.

NIEDRIGRENTNER

Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente unter 1.000 Euro brutto beziehen, sollen vom Land eine Unterstützungsleistung erhalten. Ausschlaggebend ist, dass der ISEE Wert der Familiengemeinschaft unter 20.000 Euro liegt. Bezieher von Renten (auch der Hausfrauenrente oder Auslandsrenten), Sozialgelder und Invalidenrenten ab 65 Jahren werden mit dieser Leistung unterstützt. Allerdings muss die ISEE Bescheinigung innerhalb 30. September abgefasst werden. Die ISEE muss dann jedes Jahr ab 1. Jänner wieder neu abgefasst werden. ■

DGA

Steuererklärung für das Jahr 2024

Das Modell 730 kann noch bis 26. September abgefasst werden. Ab Okto-

ber bis voraussichtlich Ende des Jahres kann dann das Mod. REDDITI abgefasst

werden. Der Vorteil vom Modell 730 besteht darin, dass das Steuerguthaben oder die Steuerschuld direkt vom Arbeitgeber bzw. vom Renteninstitut verrechnet wird.

Trotzdem ist jeder Steuerzahler selbst verantwortlich, dass die entsprechende Steuer auf dem Lohnstreifen schließlich auch abgezogen wurde; sollte dies nicht der Fall sein, sollte sich der Steuerzahler an das Steuerbeistandszentrum wenden um den Sachverhalt zu klären. Auch bei einem Steuerguthaben sollte man überprüfen, ob das Guthaben auch effektiv ausbezahlt wurde. Termine zur Abfassung der Steuererklärung können online auf www.asgb.org gebucht werden. ■

**DGA**

Auslandsvermögen

Wie bereits seit einigen Jahren kontrolliert die Agentur der Einnahmen vermehrt die Besteuerung der Immobilien und Konten im Ausland. Nachdem auch der Austausch der Daten zwischen

den Staaten immer besser funktioniert, entgeht der Steuerbehörde nichts mehr. Es ist deshalb ratsam, das diesbezügliche Vermögen in der Steuererklärung anzugeben. Besteuern muss man auch

die erhaltenen Renditen bzw. Zinsen sowie die Kryptowährungen. Der Staat kassiert dabei die selben Steuersätze, die auch in Italien auf Konten und Zinsen verrechnet werden. ■

**PATRONAT**

Geburtenbonus (Bonus nuovi nati)

Jetzt online beantragen

Seit dem 17. April können Eltern den neuen Geburtenbonus in Höhe von 1.000 Euro pro Kind beantragen. Dieses Einmalgeld wird für Kinder gewährt, die ab dem 1. Januar 2025 geboren oder adoptiert wurden.

WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Anspruch haben Mütter und Väter – darunter:

- Italienische Staatsbürger, EU-Bürger sowie Inhaber einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für langfristigen Aufenthalt oder mit Arbeitsgenehmigung für über sechs Monate.
- Wohnsitz in Italien vom Zeitpunkt der Geburt bzw. Adoption bis zur Antragstellung.
- Haushalte mit einem ISEE-Wert bis maximal 40.000 Euro; Leistungen wie das Einheitliche Kindergeld (AUU) bleiben bei der ISEE-Berechnung unberücksichtigt.

HÖHE UND FRIST

- Der Bonus beträgt einmalig 1.000 Euro.

- Die Antragstellung ist innerhalb von 60 Tagen nach Geburt, Adoption oder Aufnahme in Pflege möglich.
- Für Ereignisse vor dem 17. April 2025 läuft die Frist spätestens am 16. Juni 2025 ab.

ANTRAGSTELLUNG

- Der Antrag kann über das Patronat SBR im ASGB gestellt werden.
- Pro Kind ist ein eigener Antrag nötig.

**AUSZAHLUNG
UND VERWALTUNG**

- Das NISE/INPS überweist den Bonus mittels Banküberweisung auf das angegebene Konto (IBAN).
- Der Bonus wird steuerfrei ausbezahlt und gilt nicht als Einkommen.

Rentenmäßige Absicherung für **Erziehungs-** und **Pflegezeiten**

Dieser Zuschuss wird von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) der Autonomen Provinz Bozen gewährt. Er richtet sich an Personen, die aufgrund von Kindererziehung oder der Pflege einer pflegebedürftigen Person von der Arbeit fernbleiben und daher nicht rentenversichert sind. Anspruch besteht auch für Personen, die in Teilzeit, als Hausangestellte oder auf Basis eines CoCoCo-Vertrags arbeiten, sich in Elternzeit befinden oder selbständig bzw. freiberuflich tätig sind. Die pflegebedürftige Person muss sich mindestens in der 2. Pflegestufe befinden. Auch bei Familienmitgliedern unter fünf Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde oder die zivilblind oder taub sind, kann der Zuschuss beantragt werden. Der Beitrag kann entweder für freiwillige Einzahlungen beim NISF/INPS oder alternativ als Einzahlung in den Zusatzrentenfonds beantragt werden. Öffentlich Bedienstete haben keinen Anspruch auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten. Für Pflegezeiten gilt dieser Zuschuss jedoch auch für Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst (Vollzeitbeschäftigte haben kein Anrecht). Der Zuschuss für die Zusatzrente wird nicht direkt an die Antragsteller ausgezahlt, sondern auf dem Konto des jeweiligen Zusatzrentenfonds hinterlegt. Der Zuschuss kann frühestens ab dem vierten Monat nach der Geburt des Kindes beansprucht werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

- Wohnsitz in der Provinz Bozen und zusätzlich fünf Jahre Wohnsitz in der Region oder ein historischer Wohnsitz von 15 Jahren (auch unterbrochen) in der Region, davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Antragstellung.
- Die Kinder oder die pflegebedürftige Person müssen mit dem Antragsteller zusammenleben und im Familienbogen aufscheinen.
- Keine zusätzliche Arbeitstätigkeit ausüben.
- Keine direkte Rente (Altersrente oder vorzeitige Altersrente) beziehen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEITRAG IN DEN ZUSATZRENTENFONDS

- Am Datum der Antragstellung im Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein.
- Seit mehr als sechs Monaten Mitglied einer Zusatzrenten-

form sein und regelmäßig mindestens alle drei Monate Beiträge gezahlt haben oder

- Beiträge in Höhe von insgesamt mindestens 500,00 Euro zu eigenen Lasten eingezahlt haben.

VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DAS ARBEITSVERHÄLTNISS ZUTREFFEN, SIND

- Bei Arbeitsausstand, Selbständigen oder Freiberuflern (einschließlich CoCoCo-Verträgen) und Hausangestellten besteht Anspruch.
 - Für die gesamte Dauer der Pflege eines Angehörigen.
 - Für die Erziehung von Kleinkindern bis zu drei Jahren. (oder für drei Jahre nach Adoption oder Anvertrauung)

Arbeitsausstand bezeichnet Zeiten, in denen Lohnabhängige unbezahlten Wartestand genießen oder nicht beschäftigt bzw. rentenversichert sind (z.B. kein Arbeitslosengeld beziehen).

- Bei Teilzeitbeschäftigung von höchstens 70 Prozent besteht Anspruch.
 - Für die gesamte Dauer der Pflege eines Angehörigen.
 - Für die Erziehungszeiten nur innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes (oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach Adoption).

HÖHE DES ZUSCHUSSES

ERZIEHUNGSZEITEN

- Bei Arbeitsausstand: bis zu 4.000 Euro pro Jahr, maximal 8.000 Euro insgesamt für den Aufbau einer Zusatzrente; bei Einzahlungen beim NISF/INPS: bis zu 9.000 Euro pro Jahr, maximal 18.000 Euro insgesamt.
- Bei Teilzeitbeschäftigung bis 70 Prozent: bis zu 2.000 Euro pro Jahr, maximal 8.000 Euro insgesamt für den Aufbau einer Zusatzrente; bei Einzahlungen beim NISF/INPS: bis zu 4.500 Euro pro Jahr, maximal 18.000 Euro insgesamt.
- Selbständige, Freiberufler und Hausangestellte: bis zu 4.000 Euro pro Jahr, maximal 8.000 Euro insgesamt.

PFLEGEZEITEN

- Bei Arbeitsausstand: bis zu 4.000 Euro pro Jahr, bis zum Erreichen der Rentenansprüche für Lohnabhängige. Der Zuschuss kann auf bis zu 9.000 Euro pro Jahr steigen, wenn



pflegebedürftige Kinder (minderjährige Zivilinvaliden oder Personen mit Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent, zivilblind oder taub) bis zum 5. Lebensjahr betreut werden. Bei Einschreibung in Erziehungseinrichtungen oder Tagesstätten für Behinderte beträgt der Zuschuss maximal 4.000 Euro pro Jahr.

- Bei Teilzeitbeschäftigung bis 70 Prozent bis zu 2.000 Euro pro Jahr, bis zum Erreichen der Rentenansprüche.
- Selbständige, Freiberufler und Hausangestellte: bis zu 4.000 Euro pro Jahr.

EINREICHFRISTEN

- Grundsätzlich bis zum 31. Oktober des Jahres nach dem betreffenden Beitragsjahr (z.B. Antrag im Jahr 2025 für das Jahr 2024).
- Bei Rückständen (Nachzahlungen von freiwilligen Rentenbeiträgen) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Kopie der Identitätskarte des Antragstellers.
- Anagrafische Daten (einschließlich Steuernummer) des Kindes oder der pflegebedürftigen Person.
- Für den Zuschuss zum Aufbau einer Zusatzrente: ein offizielles Dokument des Rentenfonds (z.B. periodische Mitteilung) mit Angaben zu Name, Vorname, COVIP-Nummer und Öffnungsdatum des Fonds sowie den durchgeführten Transaktionen, die belegen, dass seit mindestens sechs Monaten Beiträge zu Lasten des Antragstellers regelmäßig eingezahlt wurden oder Beiträge in Höhe von 360 Euro zu Lasten des Antragstellers gezahlt wurden.
- Für den Zuschuss zu Einzahlungen beim NISF/INPS: Kopien der Einzahlungsscheine.
- Stempelmarke über 16 Euro.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ASWE: <http://www.provinz.bz.it/aswe>

Patronat Kontakte und Sprechstunden

SBR BOZEN

Bindergasse 22

Tel. 0471 308210 | **Fax** 0471 308211

E-Mail: patronat@asgb.org

SBR SCHLANDERS

Andreas-Hofer-Str. 12

Tel. 0473 730464 | **Fax** 0473 732120

E-Mail: patronat.schlanders@asgb.org

SBR BRUNECK

St. Lorenznerstr. 8

Tel./Fax 0474 554048

E-Mail: patronat.bruneck@asgb.org

SBR BRIXEN

Vittorio Veneto Str. 33

Tel. 0472 834515 | **Fax** 0472 834220

E-Mail: patronat.brixen@asgb.org

SBR MERAN

Freiheitsstr. 182/M

Tel. 0473 878600 | **Fax** 0473 258994

E-Mail: patronat.meran@asgb.org

ASGB NEUMARKT

Straße der alten Gründungen 8

Tel./Fax 0471 – 812 857

E-Mail: neumarkt@asgb.org

ASGB STERZING

Neustadt 24

Tel./Fax 0472 765040

E-Mail: sterzing@asgb.org

SPRECHSTUNDE SARNTHEIN

Sozialsprengel Sarnthein:

Jeden 2. Dienstag im Monat

von 8.30 – 11.30 Uhr

und jeden 4. Dienstag im Monat

von 14.00 – 17.00 Uhr

SPRECHSTUNDE ST. LEONHARD IN PASSEIER

Sozialsprengel

St. Leonhard in Passeier:

Jeden 1. Montag im Monat

von 08.00 – 11.00 Uhr

Wenn die Rente nicht zum Leben reicht

Bereits im Jahr 2013 hat das Land den Empfängern einer Mindestrente angekündigt, ihnen durch Unterstützungsleistungen unter die Arme greifen zu wollen.

Dass dies nur über das NISF/INPS erfolgen kann, war damals schon klar. Die Rente fällt bekanntlich unter staatliche Kompetenz. Eine finanzielle Aufstockung für MindestrentnerInnen seitens der Provinz Bozen hat das NISF/INPS als Einkommen bewertet und dies hätte zur Folge eine Reduzierung seitens des Staates bewirkt. Daher ist dieses Vorhaben bisher immer gescheitert.

Um den MindestrentnerInnen in Südtirol trotzdem entgegenzukommen, wurde 2015 der Beitrag für Wohnungsnebenkosten eingeführt.

Die Kriterien um Inanspruchnahme der Wohnnebenkosten haben sich allerdings als zu hoch und restriktiv erwiesen, sodass viele trotz Unterstützungsbedarf ausgeschlossen wurden. Nur eine geringe Anzahl von Personen konnte diesen Beitrag beanspruchen.

Der Jahreshaushalt 2025 mit einem Rekordvolumen von acht Milliarden Euro, in dem der gesetzliche Rahmen für Unterstützungsleistungen festgelegt wurde, ließ bei den MindestrentnerInnen neuerdings Hoffnung aufkommen. Dafür wurde für den Dreijahreszeitraum 2025 - 2027 mit jeweils 50 Millionen Euro jährlich ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Altersarmut und Aufstockung der Niedrigrenten gesetzt.

Ein langer Kampf für die von Inflation und Kaufkraftverlust besonders betroffenen NiedrigrentnerInnen schien endlich mit Erfolg gekrönt zu werden. In Bozen lag die Inflation im Jänner 2025 mit 2,5 Prozent italienweit an erster Stelle, bei einer Inflation auf staatlicher Ebene von 1,5 Prozent.

Das Treffen am 29. November 2024 zwischen Landeshauptmann Arno Kompatscher, Soziallandesrätin Rosmarie Pamer, Vertreter der Landesverwaltung, Vertreter der Sozialpartner (ASGB-Rentner) und der Patronate diente dazu, die verschiedenen Aspekte der Umsetzung dieser Maßnahme zu diskutieren.

Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, um die technischen Details des Verfahrens abzuklären und

weitere treffsichere Kriterien auszuarbeiten. Besagte Arbeitsgruppe hat die Arbeit abgeschlossen und die neue finanzielle Leistung soll, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, im November 2025 automatisch vom NISF/INPS ausbezahlt werden.

Diese Leistung steht Personen ab einem Alter von 65 Jahren zu, die eine Früh-, Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente vom Nationalen Fürsorgeinstitut NISF/INPS oder eine Sozialrente, das Sozialgeld oder eine Rente für Zivilinvaliden, Blinde und Gehörlose oder eine Hausfrauenrente von maximal 1.000 Euro brutto monatlich beziehen und eine ISEE von maximal 20.000 Euro vorweisen. Um diese Unterstützungsleistung zu erhalten, müssen interessierte Seniorinnen und Senioren innerhalb 30. September 2025 die ISEE-Erklärung beim Steuerbeistandszentrum (DGA) abgeben; es ist kein eigenes Ansuchen notwendig!

Da bisher verschiedene Berufsgruppen und Gesellschaftsschichten durch gezielte Förderungen unterstützt wurden (Gehaltserhöhungen, Beitragssanpassungen, Inflationsausgleich usw.), während Rentnerinnen und Rentner stets leer ausgingen - obwohl sie ebenso unter den hohen Lebenshaltungskosten in Südtirol leiden -, erwarten die ASGB-Rentner nun entschieden die Umsetzung dieser längst überfälligen Maßnahme. ■





VORANKÜNDIGUNG / ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Herbstausflug nach **Graun im Vinschgau**

Termin: Donnerstag, 04. September 2025

Besichtigung des Museums, Führung und Erklärung der Geschichte der Aussiedlung.
Anschließend gemeinsames Mittagessen und Spaziergang am See.

Die Geschichte des Reschensees wird bei einem Besuch im Museum erzählt.
Sein Turm ist berühmt über die Grenzen hinaus, denn er ragt mitten aus dem Reschensee.
Wie der Turm dahin kam oder das Wasser um ihn herum,
auch das lassen wir uns erzählen.

Anmeldung mit genauen Angaben ab 01. August im Bezirksbüro Brixen

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Bezirksversammlungen

Termin: Mittwoch, 24. September 2025

Die Bezirksversammlungen der ASGB-Rentner, finden
um 10 Uhr im Gasthof „Spanglahof“ in Sand in Taufers und
um 15 Uhr im Gasthof „Blitzburg“ in Bruneck statt.

Als Gast konnten wir heuer den langjährigen **Primar der Geriatrie (Medizin des alternden und alten Menschen) Dr. Christian Wenter** gewinnen. In nahezu 40 Jahren bekam Dr. Wenter wichtige Einblicke in die Medizin für den alternden

Menschen. Er wird hauptsächlich über das Thema **„Vereinsamung (nicht nur) im Alter“** sprechen und dabei auch auf die Ursachen und Folgen der Vereinsamung eingehen. Nach den Versammlungen gibt es jeweils eine kleine Stärkung. ■

**ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL**

Herbstliche Fahrt ins Eisacktaler Mittelgebirge Feldthurns und Saubach

Termin: Donnerstag, 16. Oktober 2025

Wir fahren nach Feldthurns und machen dort eine gemütliche Kaffeepause. Nachher besichtigen wir mit Führung das Schloss Velthurns, die Sommerresidenz der Brixner Fürstbischöfe. Anschließend fahren wir nach Saubach, wo wir im Restaurant „Saubacherhof“ ein typisches Törggelmittagessen mit Gerstsuppe, Schlachtplatte, Kastanien, Krapfen und Wein genießen. Nach dem Nachmittagskaffee treten wir dann die Heimfahrt an.

07.50 Uhr Ehrenburg - Bushaltestelle
07.55 Uhr Kiens - Bushaltestelle
08.00 Uhr St. Sigmund - Bushaltestelle
08.05 Uhr Vintl Bushaltestelle

**Die Anmeldung für diese Fahrt erfolgt,
ab 01. September, über das ASGB-Büro-Bruneck,
Montag - Freitag von 08.30 – 11.30 Uhr.**

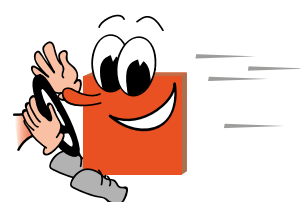
Der Preis für Fahrt, Besichtigung der
Burg und Mittagessen beträgt **50 Euro**

ABFAHRT

07.00 Uhr in Sand in Taufers - Bushaltestelle
07.05 Uhr Mühlen in Taufers
07.10 Uhr Uttenheim
07.20 Uhr Gais - Dorf
07.25 Uhr St. Georgen
07.30 Uhr Bruneck - Krankenhaus
07.35 Uhr Bruneck - Bahnhof
07.45 Uhr St. Lorenzen - Bushaltestelle Parkplatz

Kontaktpersonen:

Ambros Steurer, Tel. 346 35 64 945 und
Engl Georg, Tel. 335 62 59 070



“**ES REICHT
NICHT**”

**WER JETZT
WENIG
VERDIENT,
ZAHLT IN
ZUKUNFT
DOPPELT!**

